Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Bayerische Versorgungskammer

Freiwillige Mehrzahlungen zum Jahresende leisten

Kurz vor Jahresende kann meistens die individuelle finanzielle und steuerliche Situation eingeschätzt werden. Bei entsprechendem Spielraum ist es an der Zeit zu überlegen, ob freiwillige Zusatzzahlungen ins Versorgungswerk geleistet werden sollen.

Welche Vorteile haben freiwillige Mehrzahlungen?

- Sie zahlen **keinerlei Provisions- und Akquisitionskosten**.
- Es entstehen nur **geringe Verwaltungskosten**.
- Es kommt zu **keiner Schmälerung Ihrer Kapitalerträge** durch Mittelabflüsse an Dritte (z.B. Aktionäre).
- Die freiwilligen Mehrzahlungen werden **wie Pflichtbeiträge verrentet** und die resultierenden Anwartschaften ggf. entsprechend dynamisiert.
- Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung genießt als berufsständische und gemeinnützige Versorgungseinrichtung **steuerliche Privilegien**, die ausschließlich den Mitgliedern zu Gute kommt. So führt die Befreiung des Versorgungswerks von der Körperschaftssteuer zu einer Erhöhung der Erträge.
- Die Höhe der freiwilligen Mehrzahlungen ist grundsätzlich **frei wählbar**. Die Zahlungen können auch sporadisch geleistet werden, Sie müssen also nicht in jedem Kalenderjahr fortlaufend einzahlen.
- Ihre zusätzlichen Einzahlungen führen zu einer Erhöhung insbesondere der Alters- und Hinterbliebenenversorgung und sind im Hinblick auf das durch die Rentenbesteuerung geringere Rentennetto sinnvoll, um das **persönliche Rentenniveau zu heben**.
- Insbesondere können durch freiwillige Mehrzahlungen auch die **Abschläge beim vorgezogenen Altersruhegeld abgemildert bzw. ausgeglichen** werden.

Wann sollte ich meine freiwilligen Mehrzahlungen leisten?

Bitte leisten Sie freiwillige Mehrzahlungen so rechtzeitig, dass diese bis **31. Dezember eines Jahres dem Konto des Versorgungswerks gutgeschrieben** sind, damit sie für das jeweilige Kalenderjahr gelten. Dann gilt noch der Bewertungsprozentsatz des Einzahlungsjahres.

Wie viel kann ich maximal pro Jahr an freiwilligen Mehrzahlungen leisten?

Der für 2016 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2016 abzüglich der Pflichtbeiträge 2016. Soweit der für 2015 mögliche Einzahlungsrahmen nicht ausgeschöpft wurde, steht dieser für Einzahlungen im Jahr 2016 zusätzlich zur Verfügung. Die Verrentung erfolgt entsprechend dem Lebensalter (Kalenderjahr - Geburtsjahr) bei Zahlungseingang.

Die Einzahlungshöchstgrenze 2016 liegt bei 34.782,00 €. Die Einzahlungshöchstgrenze 2015 lag bei 33.940,50 €.

Wie leiste ich meine freiwilligen Mehrzahlungen?

Ihre Einzahlungen können Sie unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer und des Verwendungszecks FMZ (Freiwillige Mehrzahlungen) auf das Konto des Versorgungswerks vornehmen.

Wie werden meine Beitragsleistungen zur Altersversorgung steuerlich behandelt?

Im Gegenzug zur Besteuerung der Versorgungsleistungen sind Beiträge zur berufsständischen Versorgung – auch freiwillige – beim Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgemaßnahmen in bestimmter Höhe berücksichtigungsfähig.

Für das Jahr 2016 können 82 % der im Kalenderjahr geleisteten Beiträge abgezogen werden. Der maximal abzugsfähige Betrag beläuft sich im Jahr 2016 auf 18.669 € für Ledige und 37.338 € bei Zusammenveranlagten. Bei Arbeitnehmern reduziert sich der Abzugsbetrag um den steuerfreien Arbeitgeberanteil.

November 2016